



## **Wer zahlt den Aufwand für die Prüfung einer unberechtigten Mängelrüge?**

Nicht selten kommt es vor, dass sich Auftraggeber und Handwerker darüber streiten, ob eine Arbeit mangelhaft ist oder nicht.

Der Malerverband Niedersachsen weist auf eine neue Entscheidung des LG Essen hin (*Urteil vom 27.04.2010 - 12 O 393/08*), in dem die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weiterentwickelt wird. Kann der Auftraggeber bei sorgfältiger Prüfung feststellen, dass die Mängelrüge unberechtigt ist, kann er sich schadensersatzpflichtig hinsichtlich der ggf. unnötigen Überprüfungskosten machen, wenn ihn der Handwerksbetrieb vorher darauf hinweist. Das Maß der notwendigen Sorgfalt ist bei Privatkunden im Übrigen geringer als bei fachlich versierten Auftraggebern.

Zwar braucht der Auftraggeber nur den Mangel zu schildern und nicht dessen Ursachen zu benennen. Gleichwohl sollte er sich aber vorsehen, vorschnell Mängelrügen „abzufeuern“ da er sonst Gefahr läuft, auf den Untersuchungskosten sitzen zu bleiben, wenn tatsächlich kein Mangel vorliegt oder dieser Mangel andere Ursachen hatte. Entscheidet sich der Auftraggeber aber für eine Mängelrüge kann der Handwerker andererseits auch keinen Vorschuss auf die Überprüfungskosten für den Fall verlangen, dass ein Mangel nicht festgestellt werden kann.

Hannover, den 25.11.2010

### Ansprechpartner

Malerverband Niedersachsen: GF **Holger Detjen**  
Sodenstraße 2, 30161 Hannover. Tel.: 0511-3491920

Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss: **Thomas Heinelt**